



DATENSCHUTZ AKTUELL

30. Juni 2021

(Öffentlichkeits- und)
Datenschutzbeauftragter
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Jahrgang 2021, Ausgabe 1

In dieser Ausgabe:

Editorial	1
Tätigkeitsbericht 2020: Daten wecken Begehrlichkeiten!	1/2
Revision der kantonalen Datenschutz- gesetzgebungen	2/3
„Aus der Praxis“	3/4



Geschätzte Leserinnen
und Leser

Gerne informieren wir
Sie mit diesem News-
letter über aktuelle
Themen unserer Ar-
beit.

Im ersten Artikel fassen wir un-
seren Tätigkeitsbericht 2020, der
unter dem Motto „Daten wecken
Begehrlichkeiten“ steht, zusam-
men. Er zeigt auf, welche Arbeiten
uns letztes Jahr wie stark beschäf-
tigten (Beratung, Kontrolle, Sensi-

Editorial

bilisierung etc.). Im zweiten Artikel
erwähnen wir die wichtigsten The-
men des am 1. Januar 2021 in
Kraft getretenen revidierten Öffent-
lichkeits- und Datenschutzgesetzes
des Kantons Schwyz. Dieses wurde
den Vorgaben vom Bund
(Harmonisierung in der Schweiz)
und der EU sowie der stetig voran-
schreitenden Digitalisierung ange-
passt.

Die drei üblichen Fälle aus unserer
Praxis befassen sich mit folgenden
Fragestellungen: Dürfen Verkehrs-
ströme in Gemeinden mit Videoka-

meras ausgewertet werden? Was
gilt es bei Fotos von Personen in
Badis zu beachten? Darf der Lohn-
ausweis den Verwaltungsmitarbei-
tenden per E-Mail verschickt wer-
den?

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse
und stehen bei Fragen gern zur
Verfügung.

Philipp Studer

Hier können Sie unsere News (u. a. „DATENSCHUTZ AKTUELL“) abonnieren:
<https://www.kdsb.ch/xml/1/internet/de/application/d12/f17.cfm>

Tätigkeitsbericht 2020: Daten wecken Begehrlichkeiten!

*Wo Daten bestehen, wecken diese
auch Begehrlichkeiten. Gehen Sie
deshalb sorgfältig mit Ihren Anga-
ben um! Im Jahr 2020 waren bei
uns Kontrolle und Beratung zentral.*

Als (Öffentlichkeits- und) Daten-
schutzbeauftragter der Kantone
Schwyz, Obwalden und Nidwalden
beurteilen wir Personendatenbear-
beitungen durch öffentliche Organe
in diesen Kantonen. Wir erstatten
den Aufsichts-
behörden
jährlich Bericht über unsere Tätig-
keiten.

Daten sind begehrt

Je mehr Daten man hat, umso mehr
Informationen kann man aus diesen
erhalten, filtern und kombinieren.
Mehr Daten ergeben automatisch
höhere Begehrlichkeiten. Denn
wenn Daten schon bestehen, soll
man diese auch nutzen dürfen,
heisst es oft. Doch das stimmt eben
nur begrenzt. Eine Nutzung von
Daten darf vor allem durch staatli-
che Organe nur erfolgen, wenn eine
entsprechende gesetzliche Grund-
lage besteht. Dem Schutz der be-
troffenen Personen dient der Daten-
schutz (als Schutz der Privatsphä-
re).

Aufsicht & Kontrolle

Im Berichtsjahr führten wir je eine
Kontrolle der Nutzung des Schen-
gener Informationssystems bei den
Migrationsbehörden der Kantone
Ob- und Nidwalden durch. Weiter-
schlossen wir die Pendenzenkon-
trolle aus den Kommunaluntersu-
chen und Datenschutzreviews bei
vielen Gemeinden und Bezirken
ab.

Der Tätigkeitsbericht stellt unsere Arbeiten im Jahr 2020 dar.

Zudem aktualisierten wir die Über-
sicht der von öffentlichen Organen
in den Vereinbarungskantonen
betriebenen Videokameras.

Daneben führten wir wenige klei-
nere Kontrollen durch und beschäftig-
ten uns mit Aufsichtsthemen (z.B.
pandemie-spezifische Fragen, Ver-
wendung von Cloud-Lösungen,
neues Parkplatzbewirtschaftungs-
system, Homeoffice bei Kantons-
verwaltungen).

Beratung & Unterstützung

Als Sensibilisierung ist uns die
Beratung öffentlicher Organe und
Privater sehr wichtig. Auch 2020
stellte sie mit knapp 31% unserer
Geschäftslast einen zentralen Teil

unserer Tätigkeit dar. Der Informa-
tions- und Sensibilisierungsbedarf
ist aufgrund immer neuer Themen
unverändert hoch. 2020 beantwor-
teten wir insgesamt 298 Anfragen.

So berieten wir verschiedene Per-
sonen und Behörden. Zentral wa-
ren vor allem folgende Themen:
Amtshilfe, Datenbearbeitungen
während einer Pandemie, Umgang
mit E-Mails und Messenger-

Diensten,
Verwendung
von Cloud-
Lösungen, Videoüberwachung
sowie das Öffentlichkeitsprinzip
(nur Kanton Schwyz).

Gesetzgebung

Im Berichtsjahr gaben wir zu 25
Vorlagen eine Stellungnahme ab.
Insgesamt machte die Gesetzge-
bung knapp 6.5% unserer Tätig-
keit aus. Relevant waren vor allem
folgende Vorlagen: Revision kanto-
naler Datenschutzgesetze, Teilrevi-
sion des Asylgesetzes des Bundes
(Überprüfungsmöglichkeit bei
Mobiltelefonen), Regelung zu
Homeoffice für Mitarbeitende der
Kantonsverwaltungen (SZ und
NW), Revision Gesundheitsgesetz
(OW). ...





Bildquelle: Rainer Sturm / pixelio.de

Schulung & Information

Wir führten sechs Schulungen und ein Referat durch. In allen Vereinbarungskantonen hielten wir unseren Kurs zum Datenschutz. Im Kanton Schwyz zudem den zum Öffentlichkeitsprinzip. Weiter fanden je ein Kurs für Lehrpersonen und Mitarbeitende einer Gemeinde (OW) sowie ein Referat bei einer Spitex (SZ) statt. Vier Kurse und ein Referat konnten wir aufgrund der Pandemie nicht durchführen.

Neben dem Tätigkeitsbericht informierten wir mit zwei Ausgaben unseres Newsletters „DATENSCHUTZ AKTUELL“, über unsere Webseite und beantworteten Medienanfragen.

Zusammenarbeit & Organisation

In der Koordinationsgruppe Schengen, der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip sowie in einzelnen Geschäften bilateral pflegten wir mit anderen Beauftragten eine wertvolle Zusammenarbeit, die 2020 fast ausnahmslos digital stattfand.

Das Budget hielten wir ein. Die Erhöhung unserer Ressourcen (für den Kanton Schwyz eigentlich per 2020 geplant) wurde von allen Vereinbarungskantonen 2020 beschlossen, so dass wir unser Budget entsprechend anpassen konnten. Im Dezember 2020 schrieben wir die Stelle eines Informatikers aus. Die Anstellung wird per Juli 2021 erfolgen.

gen. Dies soll uns ermöglichen, künftig Fragen und Projekte aus Sicht der IT beurteilen zu können.

Fazit

Gibt man Menschen etwas, wollen sie oft noch mehr. Dieses Streben nach Vergrößerung, Ausbau etc. scheint uns grundsätzlich anzutreiben. Deshalb dürfen nur die zwingend notwendigen Personendaten bearbeitet werden.

Zusammengefasst gilt also: Daten wecken Begehrlichkeiten. Gehen Sie darum sorgfältig und bedacht mit ihren Angaben um!

Philipp Studer

Datenschutz ist als Schutz unserer Privatsphäre gerade bei der fortschreitenden Digitalisierung sehr wichtig.

Den Tätigkeitsbericht 2020 finden Sie unter:
https://www.kdsb.ch/documents/Taetigkeitsbericht_2020.pdf

„Tätigkeit erreicht mehr als Klugheit.“

© Luc de Clapiers, Marquis de Vauvenargues (1715 - 1747), französischer Philosoph, Moralist und Schriftsteller

Revision der kantonalen Datenschutzgesetzgebungen

Der Kantonsrat Schwyz verabschiedete das revidierte Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG, SRSZ 140.410) bereits im Jahr 2019. Per 1. Januar 2021 trat es in Kraft. Was gilt neu im ÖDSG (Hauptpunkte)?

Begriffe bzw. Legaldefinitionen (§ 4 ÖDSG)

Im Gegensatz zur Totalrevision auf Bundesebene sind im ÖDSG weiterhin auch juristische Personen vom Schutzbereich erfasst. Zudem wurden die besonders schützenswerten Personendaten hauptsächlich um das Erbgut (genetische Daten) sowie biometrische Merkmale erweitert. Auch der Begriff «Profiling» wurde neu eingeführt. Dies bedeutet jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Merkmale einer Person zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen.

Datenschutzfolgeabschätzung (§ 9a ÖDSG)

Das verantwortliche öffentliche Organ muss bei geplanten Datenbearbeitungen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften vorgängig prüfen und eine Abschätzung der Folgen für die Rechte der betroffenen Person vornehmen. Diese Folgeabschätzung muss der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz frühzeitig zur Vorabkonsultation unterbreitet werden.

Datenschutzberatung (§ 9b ÖDSG)

Polizei, Strafverfolgung und Strafvollzug haben im Rahmen des Schengen-Acquis zwingend eine Datenschutzberatung zu bestimmen (Richtlinie (EU) 2016/680). Diese Person überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim entsprechenden öffentlichen Organ. Für Gemeinden und Bezirke sowie die übrigen öffentlichen Organe des Kantons Schwyz ist dies fakultativ (nicht Teil des Schengen-Acquis). Die meisten Gemeinden haben bereits eine für den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip verantwortliche Person bezeichnet. In der Regel ist dies der oder die Gemeindeschreiber/in.

Für den Datenschutz verantwortlich ist und bleibt das öffentliche Organ, welches die Daten bearbeitet (§ 27 Abs. 2 ÖDSG). Dieses muss (auch ohne Datenschutzberatung) nachweisen, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält (§ 27 Abs. 3 ÖDSG). Das kann per Datenschutzmanagementsystem (DSMS) erfolgen oder mit entsprechenden Datensicherheits- oder Zugriffskonzepten, Ergebnissen von Risikoanalysen usw. Im Ausführungsrecht wird der Regierungsrat die Einzelheiten regeln.

Informationspflicht (§ 11 ÖDSG)

Grundsätzlich sind die Personendaten bei der betroffenen Person selbst zu beschaffen und jeweils die entsprechende Rechtsgrundlage dazu anzugeben. Es empfiehlt sich

in der Praxis, die Angaben auf den jeweiligen Gesuchsformularen, Anmeldungen usw. und/oder auf der Website des zuständigen öffentlichen Organs anzubringen. Wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden und dies nicht ausdrücklich gesetzlich so vorgesehen ist, hat das Organ, welches Personendaten beschafft, die betroffene Person über Folgendes zu informieren:

Die Funktion und Kontaktdaten bezüglich Datenbearbeitung, die bearbeiteten Daten oder Datenkategorien, die Rechtsgrundlage und der Zweck des Bearbeitens, allfällige weitere Datenempfänger und ihre Rechte.

Personendatenbearbeitung durch Dritte (§ 20 ÖDSG)

Die bestehenden Bestimmungen für die Beauftragung von Dritten zur Bearbeitung von Personendaten (z.B. Betrieb der Gemeindehomepage durch eine Firma) wurden verschärft. Das öffentliche Organ muss aktiv sicherstellen, dass der beauftragte Dritte die Personendaten ebenso gesetzeskonform bearbeitet, wie es das öffentliche Organ selbst auch tun dürfte. Dies bedingt eine sorgfältige Auswahl, klare Instruktion und bedarfsweise Überwachung dieses Dritten. Entsprechende Auftragsdatenbearbeitungsverträge sowie Vertraulichkeitserklärungen müssen ausgearbeitet und unterschrieben werden. Falls Personendaten im Ausland bearbeitet würden ...



Bildquelle: Bote der Urschweiz

(z.B. in einer Cloud), sind zusätzlich die Vorgaben von § 18 ÖDSG einzuhalten.

Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit (§ 22a ÖDSG)

Das verantwortliche öffentliche Organ ist neu verpflichtet, Verletzungen der Datensicherheit so rasch wie möglich an die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zu melden, wenn ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn Personendaten endgültig vernichtet wurden oder verloren gingen, unbeabsichtigt oder unbefugt verändert oder offenbart wurden oder für Unbefugte zugänglich geworden sind. Die betroffenen Personen haben durch das verantwortliche Organ informiert zu werden, falls nicht bestimmte Ausnahmebestimmungen gegeben sind.

Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsicht (§ 29 ff. ÖDSG)

Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz hat als Aufsichtsstelle für die öffentlichen Organe im Bereich Datenschutz zusätzliche Aufgaben und Befugnisse erhalten. So hat sie z.B. umfassende Untersuchungsbefugnisse, wenn sie sich von Amtes wegen oder auf Anzeige hin mit einer geltend gemachten Datenschutzverletzung befasst. Sodann kann sie

nicht nur Empfehlungen abgeben, sondern neu auch die übergeordnete Behörde aufsichtsrechtlich anrufen oder sogar die Empfehlung in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen, wenn das öffentliche Organ diese ablehnt oder nicht befolgt. Wenn schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, können Datenbearbeitungen sogar vorsorglich eingeschränkt oder untersagt werden.

Übergangsfrist (§ 39 ÖDSG)

Die Übergangsbestimmung von § 39 Abs. 2 Bst. a ÖDSG sieht für die behördliche Informationspflicht bei der Datenbeschaffung, die Vorabkonsultation des kantonalen Datenschutzbeauftragten bei geplanten Datenbearbeitungen sowie die Datenschutzfolgeabschätzung bei risikobehafteten Datenbearbeitungsprojekten eine zweijährige Einführungsfrist vor. Datenbearbeitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossen waren und andauern, müssen erst spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dem neuen Recht genügen (vgl. § 39 Abs. 2 Bst. b ÖDSG). Für Polizei, Strafverfolgung und Strafvollzug ist eine Übergangsfrist aufgrund des Schengen-Acquis nicht erlaubt.

Harmonisierungsmöglichkeit in der Verordnung

Die zweijährige Übergangsfrist erlaubt es, die vorab technischen

Vollzugsfragen in einer nachgelagerten Revision der Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz vom (ÖDSV, SRSZ 140.411) zu regeln. Dabei kann die ebenfalls noch pendente Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG, SR 235.11) berücksichtigt werden, soweit ein Harmonisierungsbedarf besteht. Auch noch laufende Vollzugsrechtsetzungen anderer Kantone können einbezogen werden.

Stand in Obwalden und Nidwalden

In den anderen Vereinbarungskantonen ist die Revision der Datenschutzgesetzgebung noch im Gang. Der Kanton Obwalden hält an seiner sogenannten «Nettogesetzgebung» fest. Demnach gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), soweit im noch zu überarbeitenden Gesetz über den Datenschutz des Kantons Obwalden keine abweichenden Vorschriften geregelt sind. Der Kanton Nidwalden hat ein vollständig eigenständiges Gesetz. Die Erarbeitung der Gesetzesrevision ist für dieses und nächstes Jahr geplant. Das Inkrafttreten scheint aktuell Anfang 2024 realistisch.

Sonja Burkart



Bildquelle:
Timo Klostermeyer / pixello.de

„Wir sind an Gesetze gekettet, um frei zu sein.“

Marcus Tullius Cicero
(106 - 43 v. Chr.), römischer Redner und Staatsmann

Stand Revision der kantonalen Datenschutzgesetzgebungen:

- Kanton SZ: ÖDSG seit 01.01.2021 in Kraft, Revision ÖDSV noch pendent*
- Kanton OW: Weiterhin „Nettogesetzgebung“, Anpassung kantonsspezifischer Normen*
- Kanton NW: Revision der kantonalen Vorlage in Erarbeitung*

„Aus der Praxis“

Wie kann eine Verkehrsüberwachung datenschutzgerecht ausgestaltet werden?

Mit einer Verkehrserhebung oder Verkehrszählung kann die Anzahl der Fahrzeuge ermittelt werden, die einen Strassenabschnitt in einem bestimmten Zeitraum passieren. Sie kann als Grundlage für Verkehrsplanungen eingesetzt werden. Es dürfen keine Personendatenbearbeitungen oder gar Persönlichkeitsprofile über Personen (via Autokennzeichen) erstellt werden. So darf beispielsweise nicht ermittelt werden, wer wann wohin fährt und sich wo aufhält.

Wenn lediglich die Anzahl der Fahrzeuge gezählt wird, können von Beginn weg Kameras mit schlechter Auflösung eingesetzt werden, so

dass keine Personen oder Nummernschilder erkennbar sind. Dann werden keine Personendaten bearbeitet und es ist unmöglich, Bewegungsprofile über Personen zu erstellen. Allenfalls ist sogar ein Einsatz von Radartechnologie möglich. Dabei werden Verkehrsteilnehmende auf Basis bestimmter Parameter von anderen Verkehrsteilnehmenden unterschieden (z.B. Position auf der Strasse, Geschwindigkeit, usw.) und somit nicht persönlich bestimmbar.

Wenn es zur Verkehrsplanung zwingend erforderlich ist, Rückschlüsse auf Routenwahl, Fahrzeiten und Anzahl der Durchfahrten pro Tag an gewissen Messstellen zu geben, kann Videomaterial zu diesem Zweck aufgezeichnet werden. Oft

werden bei einer Erhebung mit einer Infrarotkamera erfasste Kennzeichen mit allen weiteren relevanten Informationen in Textform umgewandelt. Zugriff auf solche Daten ist nur beauftragten Firmen und Mitarbeitenden zu erteilen. Diese müssen zur Gewährleistung von Datenschutz als auch Datensicherheit spezifische Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnen. Die Autonummern werden schnellstmöglich anonymisiert, d.h. jedes Autokennzeichen wird durch eine zufällige Nummer ersetzt. So kann nicht mehr ermittelt werden, welche Person wann wohin gefahren ist. Es erfolgt eine statistische Datenbearbeitung. Wir empfehlen, Verkehrsteilnehmende und die Bevölkerung im Vorfeld der Erfassung über die wichtigsten Grundsätze und den Zweck zu ...



Bildquelle: ostsee-zeltung.de



Bildquelle: obwalden-tourismus.ch

informieren (siehe auch Foto zur Verkehrszählung). So wissen die Betroffenen, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewähr-

leistet sind, denn es wird kein persönliches Verhalten aufgezeichnet oder analysiert, sondern es werden lediglich in einer kurzen

Zeit statistische Auswertungen zur Verkehrsplanung gemacht.

DSB SZ-OW-NW



Darf man in der Badi mit dem Smartphone Fotos anderer Personen machen?

Es ist schnell getan: In der Badi das Smartphone zücken und ein Foto der Badelandschaft oder der Begleitung ist gemacht. Doch wie verhält es sich mit anderen (un-)absichtlich darauf abgebildeten Personen? Ist das erlaubt und falls ja, was darf man mit solchen Fotos tun?

Mit heutigen Smartphones («Computer im Hosensack») kann ein Foto sofort in sozialen Medien online gestellt werden, ohne dass dies die Betroffenen merken. Dazu braucht es weder ausserordentliche Fähigkeiten noch ein hohes technisches Verständnis. Das können auch Kinder tun, wenn sie ein Smartphone bedienen können.

Allerdings wissen diese meistens nicht, was beim Posten genau geschieht.

Es geht um das Recht am eigenen Bild. Dieses steht als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts jeder Person zu. Jeder Mensch kann selbst bestimmen, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm erstellt und/oder veröffentlicht werden. Da es keine gesetzliche Grundlage für die Erstellung solcher Fotos anderer Personen gibt, auf denen diese gut erkennbar und individualisierbar sind, müssen die betroffenen Personen dazu ihre Einwilligung erteilen. Das wiederum können sie nur tun, wenn sie vorab korrekt und umfassend über die Foto und deren weitere Nutzung aufgeklärt wurden. Erkennbar sind Personen, wenn sich das Foto ausschliesslich

auf eine bestimmte Person bezieht (z.B. Portrait), oder wenn eine bestimmte Person in den Vordergrund gestellt oder ihr Name in einer Bildlegende aufgeführt wird. Fotos, auf denen die abgebildeten Personen nur im Hintergrund oder als sogenanntes «Beiwerk» neben einer Landschaft/Örtlichkeit erscheinen, tangieren das Recht am eigenen Bild nicht.

In der Praxis soll die Badi den Umgang mit Smartphones festlegen. Ein Verbot solcher Geräte ist wohl schwierig und sehr aufwändig umsetzbar. Sinnvoller wäre wohl die Sensibilisierung vor Ort anwesender Personen. Dies kann einerseits am Eingang mit deutlichen Plakaten, andererseits in der Badi durch das geschulte Aufsichtspersonal erfolgen.

DSB SZ-OW-NW

„Die Gedanken sind frei!
In einer Email niedergeschrieben, sind sie frei zugänglich.“

© Thomas Häntsch (*1958)
Fotograf



Dürfen Lohnabrechnungen per Mail versendet werden?

Der unverschlüsselte Versand personenbezogener Daten per E-Mail ausserhalb eines geschützten Netzwerks (z.B. ausserhalb des Kantonsnetzes) ist grundsätzlich unsicher. Eine solche E-Mail ist zu vergleichen mit einer Postkarte, die jemand lesen, abfangen und ändern kann. Auch verschiedene Anbieter von E-Mailaccounts (meist: Gratisanbieter) standen schon in der Kritik, Mailinhalte im Postfach automatisch zu analysieren und bspw. für interessenbezogene Werbung zu verwenden.

Zwar handelt es sich bei Lohnangaben gemäss dem Datenschutzrecht «nur» um gewöhnliche Personendaten; nicht besonders schützenswerte Daten, wie z.B. Daten zur Gesundheit oder der Intim-

sphäre. Aber gerade bei Lohnangaben, die viele Personen für sich behalten wollen, ist ein unverschlüsselter Versand per E-Mail aufgrund der oben erwähnten Risiken heikel.

Nach dem Grundsatz der Datensicherheit müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbeabsichtigtes Bearbeiten, Schaden und Verlust geschützt werden. Die Verantwortlichen müssen diese unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Methoden auswählen.

Besonders schützenswerte Personendaten sollten immer Ende-zu-Ende verschlüsselt werden. Dann können nur Sender und Empfänger die E-Mail im Klartext lesen, wenn diese über den notwendigen Schlüssel verfügen. Es gibt zertifizierte Anbieter, die solche Verschlüsselungs-Services anbieten. Der Versand per Post ist aufgrund des Briefgeheimnisses sicher, einfach und erfordert keine spezielle Technik.

Soll der Versand unverschlüsselt erfolgen, müssen die Mitarbeitenden von den Arbeitgebern vorgängig über die Risiken aufgeklärt werden und danach freiwillig (keine Nachteile, Angebot von Alternativen) in diesen unverschlüsselten, unsicheren Versand einwilligen.

DSB SZ-OW-NW



(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth

Telefon 041 859 16 20
Fax 041 859 16 26
E-Mail: info@kdsb.ch
www.kdsb.ch